

Luzern,

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 428**

Nummer: P 428  
Eröffnet: 25.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: / Ablehnung  
Protokoll-Nr.:

**Postulat Waldis Martin und Mit. über die Reduktion des Untersuchungsaufwands bei der Sterbehilfe**

Bei Fällen von begleiteter Sterbehilfe handelt es sich um sogenannte «aussergewöhnliche Todesfälle». Als aussergewöhnlich gelten unter anderem Todesfälle, die nicht sofort und eindeutig auf eine natürliche Todesursache zurückzuführen sind. Sobald die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis eines Falles von begleiteter Sterbehilfe erhalten, rücken die zuständige Staatsanwältin beziehungsweise der zuständige Staatsanwalt sowie die Luzerner Polizei (LuPol) mit dem kriminaltechnischen Dienst aus und nehmen vor Ort einen Augenschein vor. Zusätzlich wird auch eine Amtsärztin beziehungsweise ein Amtsarzt zur Legalinspektion (Überprüfung des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache) aufgeboten.

Dieses Vorgehen basiert auf den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung und dient dazu, in jedem Einzelfall strafrechtlich relevante Dritteinwirkung zu prüfen und auszuschliessen. Es wird insbesondere darauf geachtet, dass die Urteilsfähigkeit der verstorbenen Person feststand und die freiwillige Selbsttötung nachvollziehbar dem klaren mutmasslichen Willen des oder der Verstorbenen entsprach. Betreffend allfällig beteiligter Medizinalpersonen wird überprüft, ob diese über die erforderlichen Berufsausübungsbewilligungen auf dem Gebiet des Kantons Luzern verfügen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts bestehen grundsätzlich genügend klare Rahmenbedingungen für eine einheitliche Umsetzung der Suizidhilfe in der Schweiz und im Kanton Luzern. Dazu tragen auch die Prozesse der Sterbehilfeorganisationen bei, die sich über die Jahre mithilfe der Rechtsprechung stetig verbessert haben.

Die Staatsanwaltschaft und die LuPol haben innerhalb dieses Rahmens bereits ihre Abläufe angepasst, um in Fällen von begleiteter Sterbehilfe den personellen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Einerseits um die Kosten zu reduzieren und andererseits, um die hinterbliebenen Angehörigen zu schonen. Diese Praxis hat sich bewährt.

Bezüglich des erwähnten Vorgehens des Kantons Solothurn ist Folgendes festzuhalten:

- Das Bundesgericht hielt in ähnlichem Zusammenhang fest, dass weder das Strafgesetzbuch noch das Strafprozessrecht den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen der Strafverfolgungsbehörden mit Privaten vorsehen. Es fehle dafür die notwendige gesetzliche Grundlage.
- Das Video vom Sterbevorgang als Ersatz für den kriminaltechnischen Dienst, einer Ärztin beziehungsweise einem Amtsarzt und gegebenenfalls Pikett-Staatsanwältin oder Pikett-Staatsanwalt ist nur ein bedingt taugliches objektives Beweismittel, da Regeln fehlen und damit Manipulationen nicht ausgeschlossen werden können.

Begleitete Suizide müssen gleich wie andere aussergewöhnliche Todesfälle behandelt werden und haben stets vertiefte Abklärungen und nicht nur Stichproben zur Folge. Die Staatsanwaltschaft Luzern hält sich konsequent an die bündesrechtlichen Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung und der darauf basierenden Rechtsprechung des Bundesgerichts. Sofern im Rahmen der Verfahrensabläufe die Möglichkeit besteht, Prozesse einfacher und damit effizienter zu gestalten, wird dies gezielt umgesetzt.

Die Kantone verfügen aber über keinen Spielraum, eigene Regeln zu entwickeln. Das bezieht sich auch auf die Kostenverteilung. Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit einem ausserordentlichen Todesfall, der sich als einen Suizid herausstellt, trägt grundsätzlich der Staat (Art. 423 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#)) und nicht der Nachlass oder eine beteiligte Sterbehilfeorganisation. Das Vorgehen des Kantons Solothurn ist in Fachkreisen umstritten und entspricht nicht der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Bezüglich Sterbetourismus im Kanton Luzern ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten sechs Jahren lediglich ein Fall von begleiteter Sterbehilfe, bei welchem die sterbewillige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte, registriert wurde.

Jüngst tauchen vermehrt neue Formen von begleiteter Sterbehilfe auf (unter anderem Sterbehilfe mit der Suizidkapsel Sarco oder Aktivitäten der Sterbehilfeorganisation Pegasos). All diese neuen begleiteten Sterbehilfen sind weiterhin im Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung abzuklären. Nur mit der gesetzlich vorgesehenen professionellen Abklärungsarbeit kann bei dieser Kategorie von aussergewöhnlichen Todesfällen ein deliktales Handeln ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund besteht auch bei diesen Methoden kein Raum für Vereinbarungen.

### **Grobkostenkalkulation**

Die Anzahl begleiteter Suizide schwankt: So bewegen sich die Fallzahlen in den letzten Jahren im mittleren zweistelligen Bereich. Pro Todesfall ist mit Kosten von ungefähr 1'500 Franken auszugehen.

Nimmt man die letzten sechs Jahre als Referenz – in dieser Zeitspanne nahm eine Person aus dem Ausland Sterbehilfe im Kanton Luzern in Anspruch – ergäbe sich eine mögliche jährliche Kostenersparnis im Bereich «Sterbetourismus» von Personen aus dem Ausland in der Höhe von rund 250 Franken. Diese geringe Kostenersparnis stünde bereits wieder in Frage, falls eine neue Regelung der Kosten, zum Beispiel analog derjenigen im Kanton Solothurn, den Sterbetourismus im Kanton Luzern intensivieren würde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Abläufe bei Fällen von begleiteter Sterbehilfe bereits optimiert haben, um Kosten zu reduzieren und die hinterbliebenen Angehörigen möglichst zu schonen. Diese bewährte Praxis soll weiterhin beibehalten werden. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als nicht zielführend, bewährte Regelungen zugunsten eines rechtlich unzureichend abgestützten Vorgehens aufzugeben. Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.